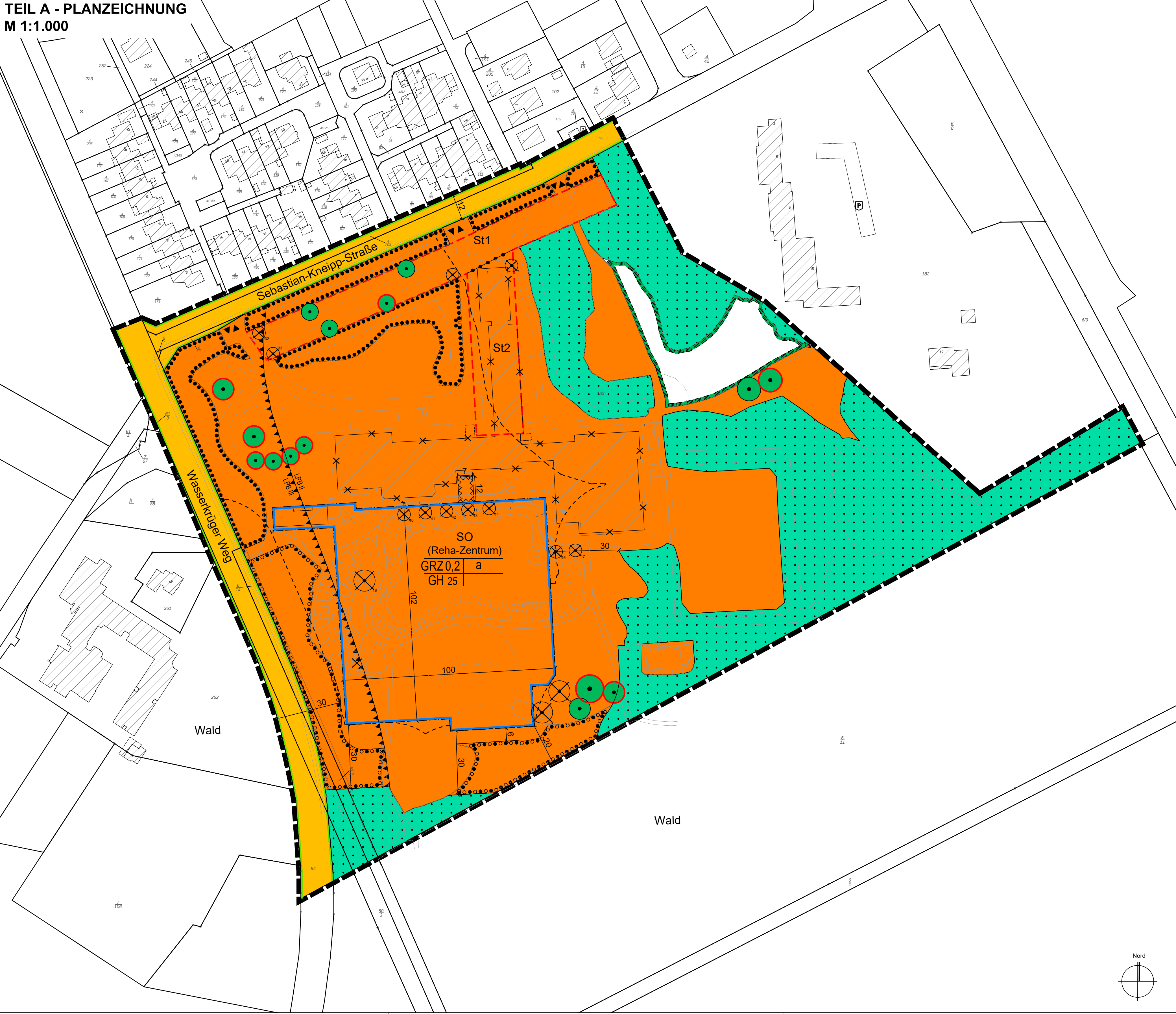


Satzung der Stadt Mölln über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 für das Gelände der Helibachtalklinik südlich der Sebastian-Kneipp-Straße, östlich des Wasserkrüger Weges

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Abs. 1 und 3 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung der Stadt Mölln über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176, S. 1, 6) geändert worden ist.

TEIL A - PLANZEICHNUNG
M 1:1.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
 Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: Reha-Zentrum
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
GRZ 0,2 Grundflächenzahl, als Höchstmaß
GH 25 max. Gebäudehöhe in Metern
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
a Abweichende Bauweise
Baugrenze
 - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie
 Ein- und Ausfahrt
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Ausgenommen, Baustellenfahrzeuge
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
 Flächen für Wald
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
 Bäume zu erhalten (geschützt durch Baumschutzsatzung)
 Bäume zu erhalten
 Bäume zu fällen mit Nr., Kompensation erforderlich
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB und § 22 BNatSchG)

- Sonstige Planzeichen
 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und offene Kleingaragen
St1: geplante Anlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 Abgrenzung unterschiedlicher Stellplatzanlagen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Abgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)
Lärmpegelbereiche, z.B. LPB III
 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: Feuerwehrbewegungsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- Nachrichtliche Übernahmen
----- Künftige Grenze der Waldabstandsfläche
- Darstellung ohne Normcharakter
 Gebäude, Bestand
 Flurstücksgrenzen, Bestand
 Flurstücksnummern
 Bemaßung in Metern
 Gebäude, wegfallend

TEIL B - TEXT

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB

- Art der baulichen Nutzung (§ 11 BauNVO)
1.1. Auf der als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Reha-Zentrum“ festgesetzten Flächen sind innerhalb der überbaubaren Flächen:
 - Klinikeinrichtungen,
 - Gebäude für die stationäre Unterbringung von Patienten („Bettenhaus“),
 - sonstige Praxisgebäude und Räume, Therapieeinrichtungen sowie Anlagen für gesundheitliche Zwecke,
 - Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Versorgungs- und Bereitschaftseinrichtungen, die der Gesundheitsversorgung dienen (Arztbüros, Krankenhausverwaltung, technische Infrastruktur für Ver-/Entsorgung, Rettungswache),
 - Räume für gesundheitsbezogene Schulungen und Bildung,
 - Betriebs-Kindertagesstätte
 - Betriebs-Tagespflegeeinrichtungen
 - betriebliche Sozialeinrichtungen,
 - Schank- und Speisewirtschaften, die dem Klinikbetrieb dienen,
 - Einzelhandelsflächen, die dem Klinikbetrieb dienen,
 - Dienstleistungsflächen, die dem Klinikbetrieb dienen,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche, sportliche und wissenschaftliche Zwecke, die der Freizeitgestaltung des Klinikbetriebs dienen,
 - Technikgebäude, sofern sie dem Klinikbetrieb bzw. der Ver- und Entsorgung des Klinikums dienenzulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 23 BauNVO)
2.1. Der untere Bezugspunkt für die festgesetzte Gebäudehöhe gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO ist die Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFFEG) des Gebäudes. Als Bezugshöhe für die OKFFEG des Gebäudes im Gelände wird, bezogen auf Normalhöhennull (NHN), eine maximale Geländehöhe von 46,80 m NHN festgesetzt. Die OKFFEG darf maximal 90 cm über dieser Geländehöhe liegen.
2.2. Der obere Bezugspunkt für die zulässige Gebäudehöhe ist die Oberkante der Attika des höchsten Geschosses bezogen auf die NHN - Höhe im Gelände.
2.3. Für untergeordnete technische Aufbauten, Anlagen für Wärmerückgewinnung und zur Nutzung regenerativer Energien darf die maximale Gebäudehöhe um max. 5 m überschritten werden. Ragen die Aufbauten und Anlagen nach Satz 1 über die Attika des obersten Geschosses hinaus, sind sie mindestens um die Höhe von der Dachkante abzurücken, welche über die Oberkante der Attika hinausragt.
- Bauweise (§§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 2a BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
3.1. Die Bauweise wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO als abweichende Bauweise festgesetzt. Die Abweichung besteht in der Zulässigkeit von mehr als 50 m Gebäudelänge.
3.2. Baugrenzen können für Terrassen bzw. Außenbereiche um 15 m überschritten werden.
- Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. mit §§ 12 und 14 BauNVO)
4.1. Offene Stellplätze und offene Kleingaragen (Carports) sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig. Geschlossene Kleingaragen sind im gesamten Plangebiet unzulässig.
4.2. Offene Stellplätze sind ausschließlich in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
4.3. Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, allerdings nicht innerhalb der Flächen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, des Schutzgebietes sowie innerhalb der Waldflächen bzw. Waldabstandsflächen. Anlagen für erneuerbare Energien können ausnahmsweise auch in den Waldabstandsflächen errichtet werden.
- Wärme- und Warmwasserversorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)
5.1. Fossile Brennstoffe dürfen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes für die Wärme- und Warmwasserversorgung nicht verwendet werden. Dies gilt auch für bzw. das außerhalb des Plangebietes mit fossilen Brennstoffen erzeugte Wärme u. Warmwasser, die in oder durch das Plangebiet geleitet werden. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Notstromaggregate.
- Nutzung der solaren Strahlungsenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)
6.1. Die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulicher Nebenanlagen sind zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Eine Definition der „Solarmindestfläche“ siehe Begründung Kapitel 4.7).
Die Dachflächen des Erdgeschosses sind von dieser Festsetzung ausgeschlossen, da diese als Frei- und Freizeitflächen zur Verfügung gestellt werden (siehe Örtliche Bauvorschriften, Punkt 2).
6.2. Auf Hauptgebäuden sind solartechnische Anlagen zulässig, wenn sie sich in die Dachflächen einfügen. Sie dürfen nur als eine zusammenhängende Fläche ausgestaltet werden und nicht über den Rand der jeweiligen Dachfläche hinausragen. Der Neigungswinkel der solartechnischen Anlage ist dem Neigungswinkel des Daches anzupassen, auf dem die solartechnische Anlage installiert ist.
6.3. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

- Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25a und 25b BauGB)
7.1. Zum Erhalt festgesetzte Bäume sind bei Abgang zu ersetzen. Für die Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze als Hochstamm zu verwenden. Die zu verwendenden Arten sind der Begründung (siehe Begründung Kapitel 6.9.3, Tabelle 7) zu entnehmen.
7.2. In den festgesetzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist ein naturnaher Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte heimische Arten zu ersetzen (siehe Begründung Kapitel 6.7.2, 1. Gehölzart siehe Pflanzenvorschlagsliste 1, Anlage zur Begründung). Zum Ersatz der zu fallenden Bäume sind mindestens 38 standortheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 20/25 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Bei Abgang sind entsprechende Nachpflanzungen vorzusehen (siehe Kapitel 6.9.3, Gehölzart siehe Pflanzenvorschlagsliste 1, Anlage zur Begründung).
Die festgesetzten Flächen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind mit standortgerechten Laubgehölzarten zu bepflanzen, so dass ein naturnaher, mehrstufig aufgebauter Gehölzbestand entsteht (Gehölzart siehe Pflanzenvorschlagsliste 2, Anlage zur Begründung).
7.3. Die festgesetzten Flächen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind mit standortgerechten Laubgehölzarten (siehe Pflanzenvorschlagsliste 3, Anlage zur Begründung) zu bepflanzen, so dass ein geschlossener Gehölzbestand entsteht.
7.4. Bei neu zu errichtenden Stellplatzanlagen (St2) ist pro angefangene 4 Kfz-Stellplätze innerhalb der jeweiligen Stellplatzfläche bzw. innerhalb eines Abstandes von 2 m zur Stellplatzfläche ein standortgerechter Baum als Hochstamm mit Pflanzqualität 20/25 cm Stammumfang zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die zu verwendenden Arten sind der Begründung zu entnehmen.
7.5. Innerhalb der Wurzelbereiche der zum Erhalt sowie als Neupflanzung festgesetzten Bäume sind keine Bodenaufl.- und -abträge zulässig. Die Größe der offenen Baumscheibe hat mindestens 12 qm zu betragen.
7.6. Das Schutzgebiet ist dauerhaft als extensive Wiese zu erhalten. Die Fläche ist einmal jährlich jeweils ab September zu mähen. Das Mahdgut ist von der Fläche abzuräumen. Auf eine Düngung sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.
7.7. Auf mindestens 20 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und außerhalb der festgesetzten Stellplatzflächen sind Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität umzusetzen (siehe Begründung Kapitel 6.6.1.2).
7.8. Die auf den Teilflächen der Flurstücke 10/5 und 10/12, Flur 3 der Gemarkung Kleinvolstedt durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzauflastungen) dienen nach § 9 (1a) BauGB i. V. m. § 1a BauGB dem Ausgleich von durch die geplante Bebauung im Plangebiet verursachten Eingriffen in Natur und Landschaft.

8 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

- Das Umhängen von Fledermauskästen darf nur im Winterhalbjahr (November bis März) erfolgen. Vor der Umpflanzierung ist jeder Kasten auf Besatz zu kontrollieren.
- Gebäudeabrissarbeiten sowie Eingriffe in Gebäude (Sanierung in Dach- / Fassadenbereichen) und die Fällung von Bäumen mit einer Quartiersseignung für Fledermäuse sind zwischen November und März durchzuführen.
- Für die Außenbeleuchtung sind Leuchtmittel mit einem Lichtspektrum mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil zu verwenden. Es sind nach unten gerichteten Lichtquellen mit LED-Technik zu verwenden.
- Im Plangeltungsbereich sind vier Nistkästen für die Rauchschwalbe als CEF-Maßnahme vor möglichen Abriss des Garagengebäudes anzubringen und auf Dauer zu erhalten (2 Nester, Verhältnis 1:2).
- Eingriffe in Bäume und Gehölze sind zwischen dem 01. Oktober und 28./ 29. Februar (Brutvögel) durchzuführen.

9 Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO, § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

Im Feld mit der Bezeichnung LPB III ist zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen) das erforderliche gesamte Bau-Schalldämmmaß der Außenbauteile für Außenfassaden gemäß Abschnitt 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 vorzusehen.
Im Lärmpegelbereich III liegende Schlafräume, Kinderzimmer und Gästezimmer sind mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten, sofern sie nicht an den den maßgeblichen Lärmquellen abgewandten Gebäudefassaden liegen.
Die Schalldämmmaße sind durch alle Außenbauteile eines Raumes gemeinsam zu erfüllen und in Abhängigkeit des Verhältnisses der Außenwandfläche zur Grundfläche gegebenenfalls mit Korrekturfaktoren zu versehen (siehe DIN 4109-2, Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen).
Die Berechnung des zu erbringenden bewerteten Schalldämmmaßes der Umfassungsbauteile eines Raumes ist jeweils für das tatsächliche Objekt durch einen Sachverständigen (Architekt, Bauphysiker) zu berechnen. Ausnahmen von den Festsetzungen können zugelassen werden, soweit durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass andere Maßnahmen gleichwertig sind.

10. Gestalterische Festsetzung gemäß § 86 Abs. 1 LBO SH

10.1. Dacheindeckung

Dächer sind als Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu 10° auszuführen. Dacheindeckungen, die nicht oder weniger als mit 50 % durch Solarthermie- und Photovoltaikanlagen genutzt werden, sind mit einem mindestens 10 cm starken durchsetzbaren Substratbauwerk vegetationsfähig zu gestalten und dauerhaft extensiv zu begrünen.
Die Pflicht zur extensiven Begrünung nach Satz 2 für die Dachfläche über dem Erdgeschoss gilt nicht in den Bereichen, die zur Begehung und zum Aufenthalt ausgestaltet werden und gilt ebenfalls nicht in den Bereichen, die der Belichtung, Be- und Entlüftung sowie der Aufnahme von technischen Anlagen dienen.

10.2. Abfallsammelplätze

Abfallsammelplätze sind mit einem Sichtschutz, Bepflanzung oder Berankungsgestütz zu umgeben oder in die Baukörper von Hauptgebäuden oder Nebenanlagen einzubeziehen.

II. HINWEISE

1. Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u. a.) können während der Dienststunden beim FB Bauen und Stadtentwicklung, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln eingesehen werden.

2. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Flächenhafte Schottergärten (gemäß der LBO) sind unzulässig.

3. Baumschutz

Es gilt die am 01.01.2023 in Kraft getretene Baumschutzsatzung der Stadt Mölln.

4. Schutzmaßnahmen während der Bauzeit

Die Bäume inklusive Wurzelraum sind vor Beginn und während der gesamten Bauphase vor Beschädigungen fachgemäß zu schützen und zu sichern. Die Bäume inklusive des gesamten Wurzelbereiches sind während der Bauphase durch einen 2 m hohen ortsfesten Bauzaun zu schützen.

Das Befahren mit Baumaschinen sowie das Zwischenlagern von Baumaterial ist innerhalb des Schutzabstandes zur Vermeidung von Bodenverdichtungen unzulässig. Der aufzustellende Schutzzaun ist ohne Beschädigungen an den Bäumen einzurichten.

Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten.

5. Anpflanzungen

Pflanzungen, die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt sind, können nötigenfalls seitens der Stadt als Pflanzgebote gem. § 178 BauGB durchgesetzt werden.

6. Umgang mit Reptilien

Vor Verfüllung / Demontage des Teichs sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung Individuen der besonders geschützten Reptilienart Ringelnatter zu bergen und in geeignete Ersatzlebensräume im Umfeld umzusiedeln.

7. Umgang mit Lichtemissionen

Um die bereits bestehende Vorbelastung durch Lichtemissionen nicht weiter zu erhöhen ist auf eine nächtliche Beleuchtung der Abruch/Baustelle in den Aktivitätszeiten der Fledermäuse (01.03. bis 31.10.) zu verzichten. Ebenso muss auf Nachbaustellen in diesem Zeitraum abgesehen werden.

8. Waldabstand

Das Errichten von ansonsten genehmigungs- und anzeigefreien Gebäuden innerhalb des Waldabstands ist verboten (§ 24 Abs. 2 LWaldG).

9. Brandschutz

Die Verortung der Feuerwehrrastflächen sowie die Feuerwehrfahrten ist dem Brandschutz-konzept (Anlage zur Begründung: nees Ingenieure GmbH) zu entnehmen.

10. DIN-Standards

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes erwähnten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerke beziehen sich auf die jeweils zuletzt geänderte Fassung und können während der Dienststunden im Stadthaus der Stadt Mölln eingesehen werden.

11. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO SH, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorgaben der gestalterischen Festsetzungen (Punkt 10) nach § 86 Abs. 1 LBO SH verstößt.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 03.11.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 23.11.2022 erfolgt. Die Bekanntmachung wurde zusätzlich auf der Homepage der Stadt Mölln bereitgestellt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung während der Dienststunden in der Zeit vom 01.12.2022 bis zum 02.01.2023.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, zur Niederschrift oder per Mail abgegeben werden können, am 23.11.2022 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden auf der Homepage der Stadt Mölln (www.moelln.de) eingestellt.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 28.11.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Bauausschuss hat am den Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 sowie die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 127, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, zur Niederschrift oder per Mail abgegeben werden können, am durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden auf der Homepage der Stadt Mölln (www.moelln.de) eingestellt.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ort, Datum	Der Bürgermeister
Siegel	
Ort, Datum	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Siegel	
Ort, Datum	Der Bürgermeister
Siegel	
Ort, Datum	Der Bürgermeister
Siegel	
Ort, Datum	Der Bürgermeister
Siegel	
Ort, Datum	Der Bürgermeister
Siegel	
Ort, Datum	Der Bürgermeister
Siegel	

Verfahrensstand nach BauGB § 3(1) § 4(1) § 3(2) § 4(2) § 10(1) § 10(3) § 10a



Planverfasser:	Datum	Inhalt	Name
WIRSIND ARCHITEKTEN & STADTPLANER	erstellt 17.06.2024	Teil A / Teil B	J
WRS ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH Neuer Friedhof 1, 23059 Hamburg Tel 040 39 15 45, stadtplan@wirsind.net www.wirsind.net, www.wirsind.net	bearb.		
	bearb.		
	bearb.		
	bearb.		
Planinhalt:			

Bebauungsplan Nr. 127
(ENTWURF)